# Finanzordnung TSV Föhrste e. V.

### § 1 Grundlage

(1) Grundlage für die Regelungen in dieser Finanzordnung sind die §§ 3 und 21 (1) c der Satzung in der Fassung vom 29. Januar 2005, geändert am 16.10.2009, am 04.10.2020 und am 08.03.2024.

## § 2 Grundsätze, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

- (1) Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen. Die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erwarteten und erzielten Erträgen stehen.
- (2) Für den Verein gilt generell das Kostendeckungsprinzip.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder hieraus keine Zuwendungen.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der §3a Absatz 1-7 der Satzung gilt entsprechend.
- (6) Zur pauschalen Abgeltung der Tätigkeit erhält der Ehrenamtliche vom Verein eine Aufwandsentschädigung gemäß dem gültigen Steuerfreibetrag pro Jahr oder pro Monat. Diese Pauschale ist nach §3 Nr. 26a EStG und §14 Abs. 1 S.3 SGB IV steuer- und sozialversicherungsfrei. Mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung sind auch alle Aufwendungen des Ehrenamtlichen im Rahmen seiner Tätigkeit für den Verein abgegolten. Ein weitergehender Anspruch auf Aufwendungsersatz nach §670 BGB ist damit ausgeschlossen.

### § 3 Haushaltsplan

- (1) Für jedes Geschäftsjahr muss vom Vorstand ein Haushaltsplan festgelegt werden. Dieser ist Grundlage für den Umgang mit den Finanzen. Der Haushaltsplan weist die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des Geschäftsjahres aus. Im Haushaltsplan sind Einnahmen und Ausgaben vorsichtig und in realistischer Höhe anzusetzen. Die Einnahmen sind nach ihrer Herkunft aufzuschlüsseln, die Ausgaben nach Einzelzwecken.
- (2) Der Haushaltsplanentwurf des Vereins wird vom Kassenwart in Abstimmung mit den Abteilungsleitern aufgestellt und dem Vorstand zur Beratung und Verabschiedung vorgelegt.
- (3) Der Haushaltsplanentwurf ist bis zum 30.12. des laufenden Geschäftsjahres für das folgende Geschäftsjahr zu erstellen.
- (4) Die Beratungen über den Entwurf finden im ersten Monat des folgenden Geschäftsjahres statt.
- (5) Das Ergebnis der Beratung des Vorstandes wird zur Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vorgelegt.
- (6) Liegt zu Beginn des neuen Geschäftsjahres ein beschlossener Haushaltsplan noch nicht vor, ist der Kassenwart in Abstimmung mit dem-geschäftsführenden Vorstand befugt, die notwendigen Mittel zur Finanzierung laufender Ausgaben im Rahmen des Haushaltsplanentwurfs bereitzustellen.
- (7) Kann aufgrund behördlicher Maßnahmen oder aufgrund von Not- und Katastrophenfällen der Vereinsbetrieb nicht aufrechterhalten und der beschlossene Haushaltsplan nicht eingehalten werden, ist der Vorstand berechtigt, einen neuen Haushaltsplan unter Berücksichtigung der in dieser Finanzordnung aufgestellten Grundsätze aufzustellen und nach diesem zu handeln. Der geänderte Haushaltsplan ist den Mitgliedern in der nächstmöglichen Mitgliederversammlung vorzustellen und von ihr nachträglich zu beschließen.

### § 4 Jahresabschluss

- (1) Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Gesamtvereins und aller Abteilungen für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden. Im Jahresabschluss muss darüber hinaus eine Schulden- und Vermögensübersicht enthalten sein.
- (2) Der Jahresabschluss ist von den gewählten Kassenprüfern gem. § 22 (3) der Vereinssatzung zu prüfen. Darüber hinaus sind die Kassenprüfer berechtigt, regelmäßig Prüfungen durchzuführen.
- (3) Die Kassenprüfer überwachen die Einhaltung der Finanzordnung.

### § 5 Verwaltung der Finanzmittel

- (1) Alle Finanzgeschäfte werden über die Abteilungskassen abgewickelt, es sei denn, die Finanzgeschäfte sind der Hauptkasse zugewiesen.
- (2) Der Kassenwart verwaltet die Vereinshauptkasse.
- (3) Alle Einnahmen und Ausgaben der Abteilungen werden abteilungsweise verbucht.
- (4) Zahlungen werden vom Kassenwart und den Abteilungskassierern nur geleistet, wenn sie nach § 7 dieser Finanzordnung ordnungsgemäß ausgewiesen sind und im Rahmen des Haushaltsplans noch ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen.
- (5) Der Kassenwart und die Abteilungsleiter sind für die Einhaltung des Haushaltsplans in ihrem Zuständigkeitsbereich verantwortlich.
- (6) Sonderkonten bzw. Sonderkassen können vom Vorstand auf Antrag für Ausnahmefälle und zeitlich befristet genehmigt werden (z. B. bei Großveranstaltungen, die nicht vom Gesamtverein ausgerichtet werden). Die Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben sind mit dem Kassenwart vorzunehmen. Die Auflösung der Sonderkassen muss in diesen Fällen spätestens zwei Monate nach Beendigung der Veranstaltung erfolgen.

# § 6 Erhebung und Verwendung der Finanzmittel

- (1) Alle Mitgliedsbeiträge werden vom Gesamtverein erhoben. Mitglieds- und Ablösebeiträge der Abteilungen werden hiervon nicht berührt, außer es wird mit dem Vorstand nach §26BGB eine andere Regelung getroffen.
- (2) Überschüsse aus sportlichen und geselligen Veranstaltungen werden über die jeweiligen Abteilungskassen verbucht. Leistungen des Hauptvereins oder anderer Abteilungen werden nach vorheriger Vereinbarung verrechnet.
- (3) Die Abteilungen sind aus steuerlichen Gründen nicht berechtigt, eigene Werbeverträge abzuschließen. Erlöse aus Werbungen müssen dem Hauptverein als Vertragspartner zufließen. Auch Trikotwerbung muss aus steuerlichen Gründen direkt über die Vereinshauptkasse abgerechnet werden.
- (4) Die Finanzmittel sind entsprechend § 2 dieser Finanzordnung zu verwenden.

### § 7 Zahlungsverkehr

- (1) Der gesamte Zahlungsverkehr wird über die jeweils betroffene Kasse und vorwiegend bargeldlos abgewickelt.
- (2) Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss den Tag der Ausgabe, den zu zahlenden Betrag, die Mehrwertsteuer und den Verwendungszweck enthalten.
- (3) Bei Gesamtabrechnungen muss auf einem Deckblatt die Zahl der Unterbelege vermerkt werden.
- (4) Vor der Anweisung eines Rechnungsbetrags durch den Kassierer muss der Abteilungsleiter oder bei dessen Verhinderung dessen Stellvertreter die sachliche Berechtigung der Ausgabe durch seine Unterschrift bestätigen.
- (5) Die bestätigten Rechnungen sind dem Kassenwart, unter Beachtung von Skontofristen, rechtzeitig zur Begleichung einzureichen.
- (6) Wegen des Jahresabschlusses sind Barauslagen zum 30.12. des auslaufenden Jahres beim Kassenwart abzurechnen.

### § 8 Eingehen von Verbindlichkeiten

- (1) Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten im Rahmen des Haushaltsplans ist im Einzelfall niemandem vorbehalten.
- (2) Abteilungsleiter dürfen keine Dauerschuldverhältnisse und keine rechtsgeschäftlichen Verbindlichkeiten eingehen. Diese Verbindlichkeiten dürfen nur vom §26 BGB Vorstand unter Beachtung eventueller Mitwirkungsrechte anderer Vereinsorgane eingegangen werden. Abteilungsleiter und andere Vereinsmitglieder, die hiergegen verstoßen, können auf Beschluss der Mitgliederversammlung in Regress genommen werden.
- (3) Es ist unzulässig, einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang zu teilen, um dadurch Zuständigkeiten für die Genehmigung der Ausgaben zu begründen.

(4) Aufwendungen nach §3a (6) der Satzung werden nur in besonderen Fällen und nach vorhergehender Genehmigung durch den Vorstand nach §26 BGB oder der Abteilungsleiter erstattet.

### § 9 Zuschüsse

- (1) Zuschüsse der Kommune und anderer öffentlicher wie privater Stellen fließen dem Gesamtverein zu, es sei denn, die den Zuschuss gewährende Stelle hat eine andere Bestimmung getroffen.
- (2) Nicht zweck- oder abteilungsgebundene Zuschüsse der Kommune und anderer öffentlicher wie privater Stellen werden im Rahmen der Haushaltsplanberatung unter Berücksichtigung der Mitgliederzahl und des angemeldeten Finanzbedarfs zwischen dem Gesamtverein und den Abteilungen verteilt. Über die Aufteilung beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands.
- (3) Jugendzuschüsse sind für die Jugendarbeit zu verwenden.

# § 10 Beitragsermäßigung/Beitragsnachlass

(1) Leistungsempfängern nach SGB und finanziell schwächer Gestellten kann auf Antrag und nach Beschlussfassung des §26 BGB Vorstands Beitragsermäßigung/Beitragsnachlass gewährt werden.

### § 11 Inkrafttreten

(1) Diese Finanzordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29. Januar 2005 in Kraft.

Die Finanzordnung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 16.10.2009, 01.03.2014, 04.10.2020 und 27.06.2021 geändert.